



# Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

---

Nach spektakulären Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft hat im vorigen Jahr eine Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der Deutschen Forschungsgemeinschaft Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erarbeitet.

Um ihre Verantwortung in der Forschung und den damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung wahrzunehmen, hat der Senat der Universität Heidelberg am 10. November 1998 eine Satzung (siehe unten)<sup>1)</sup> verabschiedet, die abweichend von Regelungen an anderen Universitäten, nicht einen, sondern drei Ombudsleute (siehe unten) vorsieht, die Ansprechpartner für Angehörige der Universität sind. Die Ombudsleute gehören verschiedenen Fachrichtungen (Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Medizin) an. Als Vertrauenspersonen beraten sie diejenigen, die sie über ein vermutetes Fehlverhalten in der Wissenschaft informieren und prüfen die Plausibilität der Vorwürfe.

Zur Untersuchung von Vorwürfen hinsichtlich möglichem Fehlverhalten in der Wissenschaft wurde vom Rektorat zusätzlich eine ständige Kommission (siehe unten) eingesetzt, der als Vorsitzender ein Prorektor, drei Professoren (einer davon mit der Befähigung zum Richteramt), zwei Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, die Ombudsleute als Gäste mit beratender Stimme und (auf Wunsch der Kommission) Sachverständige mit beratender Stimme angehören. Diese Kommission wird auf Antrag eines Ombudsmanns oder des Kommissionsvorsitzenden aktiv. Bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft können sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne Einhaltung des Dienstweges an die Ombudsleute oder an den zuständigen Prorektor wenden.

<sup>1)</sup> Die Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen" vom Juli 1998, den Beschlüssen des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel "Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft-Verfahrensordnung" vom November 1997 sowie der Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft "Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" von 1998.

---

## **Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft**

#### *Vorbemerkung*

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung trifft die Universität Heidelberg im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen, mit Fällen Fehlverhaltens in der Wissenschaft umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann. Der Senat hat deshalb in seiner Sitzung vom 10. November 1998 gemäß § 7 UG die folgenden Regelungen beschlossen.

#### *§ 1 Fehlverhalten in der Wissenschaft - Definition*

Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt insbesondere vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise vorsätzlich



geschädigt wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z. B.
  - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

b) Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
  - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht



ist;

- c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
- d) die Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt);
- e) Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln und privaten Zuwendungen;
- f) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder - disziplinbezogen - anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## *§ 2 Einzelregelungen*

1. Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt



dies dem für das Projekt Verantwortlichen.

2. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, daß die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, daß sie tatsächlich wahrgenommen werden.
3. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, daß Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
4. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen müssen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, müssen als Koautoren genannt werden. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
5. Vom Senat werden drei Ombudsleute bestellt, deren Amtszeit drei Jahre beträgt, und die Ansprechpartner für Angehörige der Universität sind. Die Ombudsleute gehören verschiedenen Fachrichtungen (Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Medizin) an. Die Ombudsleute können zur Beratung Sachverständige hinzuziehen. Sie beraten als Vertrauenspersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes Fehlverhalten in der Wissenschaft informieren. Die Ombudsleute prüfen die Plausibilität der Vorwürfe. Die Ombudsleute treffen sich mindestens einmal im Jahr und erstatten dem Rektor Bericht.



6. Zusätzlich wird vom Rektorat eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen bezüglich Fehlverhalten in der Wissenschaft eingesetzt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Rektorat vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Der Kommission gehören an
- ein Prorektor (als Vorsitzender)
  - drei Professoren, einer davon mit der Befähigung zum Richteramt
  - zwei Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes
  - die Ombudsleute als Gäste mit beratender Stimme
  - (auf Wunsch der Kommission) Sachverständige mit beratender Stimme.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kommission wird auf Antrag eines Ombudsmanns oder des Kommissionsvorsitzenden aktiv.

7. Wenn Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft besteht, können sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne Einhaltung des Dienstweges an die Ombudsleute oder an den zuständigen Prorektor wenden.

### *§ 3 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft*

1. Erhalten die Ombudsleute Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft, so prüfen sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommen die Ombudsleute zu dem Ergebnis, daß hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigen sie die Kommission.
2. Die Kommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Der



Vorsitzende beruft die Kommission auf Antrag eines Ombudsmanns ein. Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft unmittelbar an sie gerichtet werden.

3. Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihren Möglichkeiten aufzuklären und dem Rektor zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Er kann - ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen - verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 3, Satz 2 UG am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg den 3. Dezember 1998

gez.

Prof. Dr. Jürgen Siebke  
Rektor

#### *Zusätzliche Empfehlungen des Senats:*

In Anlehnung an die Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" hat der Senat in seiner Sitzung am 10.11.1998 folgende Empfehlungen beschlossen:

1. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muß besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch



regelmäßige Besprechungen und Überwachung des Arbeitsfortschritts.

2. Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, daß Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab Vorrang von Quantität haben sollten.

